

Satzung des Kreisjagdvereins Tauberbischofsheim

§ 1 Name und Sitz des Vereins

a) Die Jäger von Tauberbischofsheim und Umgebung schließen sich auf freiwilliger Basis zu einer Vereinigung zusammen und bilden einen Verein mit dem Namen Landesjagdverband Baden-Württemberg Kreisjagdverein Tauberbischofsheim e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Tauberbischofsheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tauberbischofsheim eingetragen.

b) Als Gerichtsstand gilt Tauberbischofsheim.

c) Der Verein ist Mitglied des Landesjagdverbandes Baden Württemberg und dem Deutschen Jagdschutzverband (DJV) als Unterorganisation zugehörig und anerkennt deren Statuten.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Aufgaben und Ziele des Vereins sind im Wesentlichen folgende:

a) 1. Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, insbesondere Schutz und Erhaltung der freilebenden Tierwelt unter Wahrung der Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der Landeskultur. Die Mitglieder verpflichten sich nach Möglichkeit im Natur-, Tier- und Umweltschutz sich aktiv zu betätigen und in gutem Einvernehmen mit den entsprechenden Institutionen zusammenzuarbeiten.

2. Förderung und Überwachung weidgerechter Jagdausübung und des Jagdschutzes.

3. Beratung und Unterstützung der Forst- und Landwirtschaft zur Verhütung von Wildschäden.

4. Vertiefung des jagdlichen Wissens und der Erhaltung des jagdlichen Brauchtums.

5. Mitwirkung bei der jagdlichen Verwaltung und Gesetzgebung sowie bei der Besetzung der Jagdverwaltungsbehörden.

6. Heranbildung eines weidgerechten Jägernachwuchses sowie Förderung und Unterstützung des Berufsjägertums.

7. Förderung aller Bestrebungen zur Zucht und Führung rassereiner Jagdgebrauchshunde.

Diese Ziele sollen nicht nur der Jägerschaft, sondern auch der Bevölkerung durch entsprechende intensive Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien verdeutlicht werden.

b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittssteuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch ungerechtfertigte Vergütungen begünstigt werden. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§3 Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der (erweiterte) Vorstand
- c) Die Hegeringe

Satzung des Kreisjagdvereins Tauberbischofsheim

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden (KJM), bis zu zwei Stellvertretern (stellvertr. KJM), einem Schriftführer, einem Schatzmeister,

den Hegeringleitern, den Obleuten

- a) der Bläsergruppe,
- b) des Schießwesens,
- c) des Hundewesens,
- d) für Öffentlichkeitsarbeit (Presse etc.),
- e) für Natur-, Umweltschutz und Biotophege,
- f) für Land- und Forstwirtschaft,
- g) für Jugendarbeit,
- h) für Archivwesen (Chronik)

Aufgaben und Ziele der Funktionen und Ressorts im Einzelnen sind aus dem Anhang der Satzung (Aufgabenbeschreibung) zu entnehmen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzen (KJM) und seine zwei Stellvertreter. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellv. Vorsitzenden nur tätig werden sollen, wenn der Vorsitzende (KJM) verhindert ist.

3. Der erweiterte Vorstand (Beirat)

- a) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand und dem Beirat.
- b) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei wichtigen Angelegenheiten im Einzelfall.
- c) Er besteht aus mehreren Beiräten (bis zu fünf), die auf Vorschlag der Vorstandschaft von der HV gewählt werden.
- d) Beiräte sind stimmberechtigt und haben das Antragsrecht auf Beschlussfassung.

§ 5 Beschlussverfahren des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht nach § 6 der Hauptversammlung vorbehalten sind und soweit nach pflichtgemäßem Ermessen die Erledigung nicht bis zur nächsten Hauptversammlung aufgeschoben werden kann und die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung nicht erforderlich erscheint. Diese Beschlüsse sind aber nachträglich der Hauptversammlung bekannt zu geben. Der Vorstand bestimmt auch die Delegierten des Landesjägartages.

2. Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien, nach welchen der Verein im Rahmen des § 2 seine Aufgaben und Ziele zu erfüllen hat. Er ist hierbei jedoch im Innenverhältnis an Vorstandsbeschlüsse sowie an Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden und soll über wichtige Fragen Vorstandsbeschlüsse herbeiführen, es sei denn, dass dies aus zeitlichen Gründen unmöglich erscheint.

3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden vom ersten Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen. Eine Einberufung hat auch dann durch ihn zu erfolgen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes dies verlangt.

4. Einladungen hierzu sind möglichst schriftlich mit Angabe von Tagungspunkten eine Woche vor der Sitzung zuzustellen. In dringenden Fällen kann auch kurzfristig durch andere moderne Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, EMail, etc.) geladen werden.

Satzung des Kreisjagdvereins Tauberbischofsheim

5. Der Schriftführer führt über die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen des Vereins ein Protokoll, das vor der Weitergabe an die Mitglieder des Vorstandes vom Kreisjägermeister und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Der Schatzmeister ist verantwortlich für das Kassen- und Rechnungswesen. Er hat jährlich Rechnung zu legen und die Aufstellung des Haushaltsplanes vorzunehmen (Geschäftsjahr = Kalenderjahr). Rechnungszahlungen und Auszahlungen jeglicher Art erfolgen grundsätzlich auf schriftliche Anweisung oder Abzeichnung durch den Vorsitzenden. Die Prüfung des Jahresabschlusses und die Rechnungslegung ist durch die von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählten Rechnungsprüfer vorzunehmen. Der Prüfungsbericht ist auf der Hauptversammlung vorzulegen, die dem Schatzmeister Entlastung erteilt.

7. Der Obmann für das Schießwesen hat hauptsächlich für die Sicherheit bei Schießveranstaltungen sowie für das Funktionieren der Maschinen, der Geräte und der Gewehre und auch das Aufstellen der Scheiben usw. zu sorgen.

8. Der Obmann für das Hundewesen und seine Stellvertreter haben die Aufgabe, den Mitgliedern des Vereins beim Führen und Abrichten von Jagdhunden behilflich zu sein. Der Kreisjagdverein bemüht sich, die hierfür erforderlichen Reviere und Übungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

9. Der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit hat die Interessen des Vereins und dessen Ziele in der Öffentlichkeit verstärkt deutlich zu machen und zu vertreten.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Andernfalls muss innerhalb von 2 Wochen eine weitere Sitzung anberaumt werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. In dringenden Fällen kann auch im schriftlichen Beschlussverfahren (per Einschreiben) entschieden werden. Diese Beschlüsse erlangen Gültigkeit, sofern kein Vorstandsmitglied innerhalb einer Woche schriftlich Widerspruch erhebt.

11. Beschlüsse werden soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes mit einer Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6 Ordentliche Hauptversammlung

1. Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung sind:

a) Wahl des Vorstandes (ausgenommen Hegeringleiter, Obmann für das Bläsercorps und der Hundeführer)

und zweier Kassenprüfer für jeweils drei Jahre.

b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts

c) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters

d) Festsetzung der Beiträge

e) Genehmigung des Haushaltsanschlags

f) Satzungsänderungen

g) Entscheidungen über die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten

Satzung des Kreisjagdvereins Tauberbischofsheim

2. Die Hauptversammlung hat in der Regel im ersten Vierteljahr des Jagdjahres stattzufinden und ist durch schriftliche Einladung der Mitglieder über die Hegeringe oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich beim Kreisjägermeister eingereicht werden.

4. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder dies beantragen.

§ 7 Wahlen und Beschlüsse außerhalb des Vorstandes

1. Die Wahlen der Hegeringleiter und deren Stellvertreter erfolgen gemäß § 12 Ziff 2. Der Obmann für die Bläsergruppe sowie der Obmann für das Hundewesen und deren Stellvertreter werden von der jeweiligen Gruppe gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.

2. Alle Wahlen innerhalb des Vereins erfolgen durch Akklamation, sofern nicht mindestens 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangt. Das gleiche gilt für sonstige Beschlüsse der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

3. Bei Wahlen und bei Beschlüssen, sofern sie nicht satzungsändernder Natur sind, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Für Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.

4. Über den Verlauf der Versammlungen und ihre Ergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch übersenden der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 8 Mitgliedschaft und Ehrungen

1. Mitglied des Vereins kann ab dem 16 Lebensjahr jeder Deutsche oder Ausländer werden, der die Voraussetzungen für die Erlangung eines Jahresjagdscheines erfüllt. Auch Personen, die Jäger werden wollen oder Freunde und Förderer des Vereins, können als Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahmeanträge sind schriftlich bei dem Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat der Antragsteller das Recht, sich gegen die Entscheidung bei dem Vorstand schriftlich zu beschweren. Die endgültige Beschwerdeentscheidung ist mit einfacher Mehrheit von der nächsten Hauptversammlung zu beschließen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Ehrungen und Auszeichnungen

a) Kreisjägermeister mit mehreren Amtsperioden können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die HV zu Ehren-KIM ernannt werden. Sie sind berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Rechte und Pflichten von Vorstandsmitgliedern obliegen ihnen nicht. Sie haben vor allem beratende Funktion.

b) Hegeringleiter können nach mehreren Amtsperioden durch ihre jeweiligen Hegeringe auf Vorschlag des amtierenden Hegeringleiters zu Ehren-Hegeringleitern ernannt werden.

Satzung des Kreisjagdvereins Tauberbischofsheim

c) Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden, wer sich um das Weidwerk besonders verdient gemacht hat

d) wer im Geschäftsjahr das 75. Lebensjahr erreicht hat und mindestens 15 Jahre zahlendes Mitglied des Vereins ist bzw. nach Bestätigung dieser Zeit von einem anderen Verein übernommen wurde.

e) Treue-Mitglieder für 50, 40 und 25 jährige Vereinsmitgliedschaft werden mit der DJV-Treuenadel ausgezeichnet.

3. Die Vorschläge für Ehrungen sind von dem Kreisjägermeister oder den anderen Vorstandsmitgliedern rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

4. Die Ernennung bzw. Ehrung erfolgt nach Überprüfung der laufenden Beitragszahlung durch den Beschluss der Vorstandschaft.

§ 9 Beiträge

Beiträge sind nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung zu leisten und spätestens bis zum 31. Januar für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Mitglieder, die ihren Beitrag bis zu Beginn der Hauptversammlung nicht bezahlt haben, sind nicht stimmberechtigt

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Kreisjägermeister zu richten. Bei Austritt innerhalb des Geschäftsjahres ist der Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Die Kündigung mit Wirkung zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres hat spätestens zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.

2. Durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

a) wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. Mit der [2.Mahnung](#) sollte ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden,

b) wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung gröblich verstoßen hat,

c) wenn das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen der Jägerschaft erheblich schädigen,

d) durch rechtskräftiges Ehrenurteil einer Landesjagdorganisation oder des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V.

3. Der Ausschluss erfolgt in den Fällen a bis c durch den Vorstand. Der Vorstand teilt dem Mitglied den beabsichtigten Ausschluss durch Einschreiben mit. Bevor der Ausschluss ausgesprochen wird, muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen schriftlich oder mündlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu rechtfertigen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Satzung des Kreisjagdvereins Tauberbischofsheim

4. Bei Ausscheiden eines Mitglieds gem. Ziff.1 oder2 ist ggfs. der Ausweis und die Satzung an den Vorstand zurückzugeben.

5. Die Disziplinarordnung des DJV bzw. LJV ist im Übrigen in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Hegeringe

1. In dem Kreisverein sind Hegeringe gebildet, welchen insbesondere die örtliche Wahrnehmung der Hegeringaufgaben und die Mitwirkung bei der Festsetzung von Abschussplänen obliegt.

2. Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind von den Mitgliedern des Hegeringgebietes alle 3 Jahre zu wählen. Beide sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes des Kreisvereins gebunden.

3. Die Hegeringleiter sind angehalten, alle 1-2 Monate, mindestens jedoch vierteljährlich, eine Hegeringversammlung (Jägerstammtisch oder Jägerabend) abzuhalten, um dabei jagdliche Probleme innerhalb und außerhalb des Hegerings zu besprechen. Außerdem sollen dabei die Jagdkameradschaft sowie gut nachbarschaftliche Beziehungen gepflegt, gefordert und vertieft werden.

§ 13 Aufgaben der Bläsergruppe (Bläsercorps)

1. Die von den Mitgliedern des Kreisjagdvereins aufgestellte Bläsergruppe (Pless- und Parforcehorner) ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

2. Die Unterstützung durch den Kreisjagdverein erfolgt durch die Beschaffung eines Bläseranzuges, dessen Kosten zur Hälfte vom Verein und zur anderen Hälfte vom Mitglied privat zu tragen sind. Eine Neuanschaffung wird vom Vorstand erst dann genehmigt, wenn sich das Mitglied mindestens ein halbes Jahr lang intensiv an den Proben der Bläsergruppe beteiligt hat und sich dann verpflichtet, mindestens 5 Jahre aktiv dem Bläsercorps zur Verfügung zu stehen. Außerdem wird ein so genanntes Kilometergeld nach entsprechendem Vorstandsbeschluss für die Fahrten zu den Übungsstunden bezahlt. Die Fahrten sind sparsamst durchzuführen (Sammelfahrten) und so gut wie möglich zu koordinieren. Eine genaue Aufzeichnung der Fahrten ist durch den Obmann des Bläsercorps vorzunehmen und dem Vorstand zum Jahresabschluss vorzulegen.

3. Die Bläsergruppe ist verpflichtet, bei Veranstaltungen des Kreisjagdvereins unentgeltlich mitzuwirken. Es ist eine selbstverständliche Ehrenpflicht, verstorbenen Mitgliedern des Vereins mit einer Abordnung der Bläsergruppe durch Blasen der entsprechenden Jagdsignale die letzte Ehre zu erweisen.

4. Der Besuch von Veranstaltungen außerhalb des Kreisjagdvereins durch das Bläsercorps liegt nach vorheriger Berücksichtigung vereinsinterner Veranstaltungen im pflichtgemäßen Ermessen der Angehörigen der Bläsergruppe selbst. Die evtl. dabei erzielten finanziellen Zuwendungen stehen der Bläsergruppe zur eigenen freien Verfügung. Vereinsinterne Veranstaltungen haben unbedingten Vorrang.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Satzung des Kreisjagdvereins Tauberbischofsheim

3. Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen fällt an die Bundesorganisation des Deutschen Roten Kreuzes oder auf Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Verein befassen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 diese Satzung zu verwenden haben.

4. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden (§ 61 Abs. II AO).

§ 15

Diese Satzung wurde am 22.04.1961 errichtet und am 15.05.1976 geändert und neu gefasst. Durch Beschluss der Hauptversammlungen am 21.03.1992, am 29.03.2003, am 03.04.2004 und am 04.05.2008 erfolgte nochmals eine Neufassung und Abänderung.

Tauberbischofsheim, dem 04.05.2008

Kreisjagdverein